

Satzung **über die Erhebung einer Kurtaxe** **(Kurtaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (GBL 2005, 206) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch, am 16.10.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

Inhalt

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe	2
§ 2 Kurtaxenpflichtige Personen	2
§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe	2
§ 4 Pauschale Jahreskurtraxe	3
§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen	3
§ 6 Kurkarte	4
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe	4
§ 8 Meldepflicht	4
§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 12 Inkrafttreten	6

Verfahrenshinweise:

865.45 Kurtaxesatzung

beschlossen im Gemeinderat am

ausgefertigt am

bekannt gemacht (www.eriskirch.de) am



16.10.2025

17.11.2025

02.12.2025

digitale Signatur

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb des Gebietes der Gemeinde Eriskirch, eine Kurtaxe. Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 2

Kurtaxenpflichtige Personen

- (1) Kurtaxenpflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und Angebote und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxenpflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (z.B. Zweitwohnungsbesitzer).
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 1 und 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung, einschließlich Schule und Studium, stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden, aufhalten. Der jeweilige Befreiungstatbestand ist vom Kurtaxenpflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung ausreichend.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird vom 01. Januar bis 31. Dezember erhoben.
- (2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a. für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober:
 1. für Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres: 3,00 Euro
 2. für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres: 1,80 Euro
 - b. für den Zeitraum vom 01. November bis 31. März:
 1. für alle Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres: 1,80 Euro
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4

Pauschale Jahreskurtraxe

- (1) Von kurtaxenpflichtigen Einwohnern (§ 2 Absatz 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtraxe erhoben. Dabei fällt pro Person maximal eine pauschale Jahreskurtraxe an.
- (2) Die pauschale Jahreskurtraxe beträgt für Inhaber von Zweitwohnungen je Person 90,00 Euro, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 30 Tagen, gehalten werden.

§ 5

Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Tagesgäste ohne Übernachtung).
 - b. Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres.
 - c. Personen, die einen Familienbesuch von Einwohnern, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, vornehmen, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und deren Zweck des Aufenthaltes dem Besuch der Angehörigen und nicht der Nutzung von Kureinrichtungen, Veranstaltungen oder dem öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 dient.
 - d. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
 - e. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (2) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 von Hundert wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag nach der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6

Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxenpflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 a und c von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxenpflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Dies gilt auch für Einrichtungen oder Veranstaltungen anderer Gemeinden, mit denen die Gemeinde Eriskirch eine Kooperationsgemeinschaft geschlossen hat.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxenschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxenpflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt (Beherbergungsbetrieb) ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen anzumelden und nach Abreise abzumelden. Die Meldung nach An- und Abreise ist jeweils unverzüglich mittels elektronischen Meldescheinsystemes an die Gemeinde zu erstatten.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Kurtaxenpflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxensatzung verbunden werden.
- (6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxenpflichtigen, welche

durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxenpflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:

Name und Vorname, Adresse, Geburtsdatum, An- und Abreisetag, Geburtsdatum der mitreisenden Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres

- (7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung mittels Transport Layer Security Protokoll TLS 1.2. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxenbescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxenpflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxenpflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxenpflichtigen zu melden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- 2. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxenpflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- 3. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxenpflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxensatzung, in Kraft getreten am 01.01.2022, außer Kraft.

Ausgefertigt!

Eriskirch, 17.11.2025

(Siegel)

Arman Aigner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.